

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1998/12/15 1Ob180/98x, 5Ob116/09h, 2Ob107/11s, 6Ob175/18f, 8Ob125/19v

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.12.1998

Norm

ABGB §140 Ag

ABGB §140 Be

Rechtssatz

Der Unterhaltsberechtigte ist wegen des Ausnahmeharakters von Sonderbedarf für die diesen begründende Umstände behauptungspflichtig und beweispflichtig. Führt indessen der Unterhaltsverpflichtete bei der Unterhaltsbemessung den Sonderbedarf eines bei der Unterhaltspflicht konkurrierenden Kindes ins Treffen, so ist er insoweit schon deshalb behauptungsbelastet und beweisbelastet, weil dieser Umstand seiner Sphäre zuzurechnen ist und ihm dessen Bewahrheitung begünstigte.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 180/98x

Entscheidungstext OGH 15.12.1998 1 Ob 180/98x

- 5 Ob 116/09h

Entscheidungstext OGH 07.07.2009 5 Ob 116/09h

Vgl; Beisatz: Wenn kein Deckungsmangel für den geltend gemachten Sonderbedarf besteht, bedarf es eines konkreten Vorbringes des Unterhaltsberechtigten, dass ein besonders berücksichtigungswürdiger Fall vorläge oder dass die Differenzbeträge anderweitig durch Sonderbedarf aufgebraucht würden. (T1)

- 2 Ob 107/11s

Entscheidungstext OGH 16.09.2011 2 Ob 107/11s

nur: Der Unterhaltsberechtigte ist wegen des Ausnahmeharakters von Sonderbedarf für die diesen begründende Umstände behauptungspflichtig und beweispflichtig. (T2)

- 6 Ob 175/18f

Entscheidungstext OGH 24.01.2019 6 Ob 175/18f

Auch; nur T2

- 8 Ob 125/19v

Entscheidungstext OGH 24.01.2020 8 Ob 125/19v

Vgl; nur T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0111406

Im RIS seit

14.01.1999

Zuletzt aktualisiert am

20.04.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at